

# **GKK | Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen**

## **Satzung des GKK**

Nach § 5 Abs. 1 des Kindergartengesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 26.03.2003, veröffentlicht im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg vom 11.04.2003, Seite 161 bis 166 (Kindergartengesetz) werden bei den Einrichtungen nach § 1 des Kindergartengesetzes Elternbeiräte gebildet, welche die Erziehungsarbeit unterstützen und den Kontakt zum Elternhaus herstellen. Nach § 5 Abs. 2 Kindergartengesetz können sich die Elternbeiräte örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen. Vor diesem Hintergrund schließen sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen i.S.v. § 1 Kindergartengesetz im Stadtkreis Karlsruhe (**Karlsruher Kindertageseinrichtungen**) zum Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen (**GKK**) zusammen und geben sich folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen (GKK)**

1.

Der GKK besteht aus je einem Elternbeirat oder Entsandten einer Karlsruher Kindertageseinrichtung. Ihm obliegt die Gesamtvertretung der Elternbeiräte Karlsruher Kindertageseinrichtungen gegenüber den jeweiligen Trägern der Karlsruher Kindertageseinrichtungen.

2.

Jeder Elternbeirat einer Karlsruher Kindertageseinrichtung entsendet einen Vertreter seines Elternbeirates in den GKK. Mitglied des GKK können nur Personen sein, die im betreffenden Kindergartenjahr zum Elternbeirat in einer Karlsruher Kindertageseinrichtung oder in Elterninitiativen zum Entsandten gewählt worden sind.

### **§ 2**

#### **Vollversammlung**

1.

Der GKK wird mindestens einmal jährlich bis zum Ablauf des 4. Monats nach Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zu einer Vollversammlung (**Jahresvollversammlung**) durch den amtierenden Vorstand des GKK einberufen. Daneben tritt der GKK zusammen, wenn dies 5 seiner Mitglieder oder der/die Vorsitzende des Vorstandes des GKK unter Angabe der Besprechungspunkte verlangen. Die Einladung zu einer Vollversammlung kann schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen.

2.

Auf der Jahresvollversammlung nimmt der GKK den Rechenschaftsbericht des amtierenden Vorstandes des GKK für das abgelaufene Kindergartenjahr entgegen. Es erfolgt sodann die Wahl des Vorstandes des GKK für das neue Kindergartenjahr. Die Jahresvollversammlung bestimmt dazu einen Wahlleiter und anschließend das Wahlverfahren. Mit der Neuwahl des Vorstandes des GKK endet die Amtszeit des Vorstandes des vergangenen Kindergartenjahres.

3.

Der GKK kann, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, dem Vorstand des GKK nachdem ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben worden ist, das Misstrauen aussprechen.

# GKK | Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen

Anschließend ist vom GKK ein Wahlvorstand zu benennen, der binnen 4 Wochen zu einer Vollversammlung einzuberufen hat, auf welcher ein neuer Vorstand des GKK zu wählen ist.

## § 3 Vorstand des GKK

1.

Der GKK wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand des GKK führt die laufenden Geschäfte und vertritt den GKK nach Außen, insbesondere gegenüber den Trägern der Karlsruher Kindertageseinrichtungen. Der Vorstand des GKK ist dem GKK verantwortlich.

2.

Der Vorstand des GKK besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern.

Auf der Jahresvollversammlung des GKK werden 7 Mitglieder gewählt (**gewählte Mitglieder**). Zusätzlich zu diesen gewählten Mitgliedern des Vorstandes des GKK entsenden sowohl der Gesamtelternbeirat Städtischer Kindertageseinrichtungen (GEB), der Gesamtelternbeirat evangelischer Kindertageseinrichtungen (GfA), als auch der Gesamtelternbeirat der Karlsruher AWO-Kindertageseinrichtungen (AWO-GEB) jeweils ein Mitglied in den Vorstand des GKK (**berufene Mitglieder**).

Sollten sich innerhalb Karlsruhes weitere Gesamtelternbeiräte bilden, so können diese beantragen einen eigenen Entsandten zu stellen. Bei Zustimmung durch den Vorstand kann der antragstellende Gesamtelternbeirat im ersten Jahr einen ständigen Gast entsenden. Bei regelmäßiger Beteiligung, kann ab dem zweiten Jahr dem antragstellenden Gesamtelternbeirat ein fester Sitz zugestanden werden, der bei der VV auf Antrag des Vorstands auch wieder gestrichen werden kann.

3.

Der Vorstand des GKK wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes des GKK muss den gewählten Mitgliedern des Vorstandes des GKK angehören.

4.

Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes des GKK endet durch Neuwahl des Vorstandes des GKK oder durch Niederlegung des Amtes.

5.

Der Vorstand des GKK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes des GKK werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied des Vorstandes des GKK hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6.

Der Vorstand des GKK ist zur Protokollführung seiner Sitzungen verpflichtet. Jedes Mitglied des GKK ist berechtigt, die Protokolle zu den Vorstandssitzungen einzusehen.

7.

Der Vorstand des GKK bestimmt über seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand des GKK ist berechtigt, ständig oder bei Bedarf Berater, Trägervertreter oder

# **GKK | Gesamtelternbeirat Karlsruher Kindertageseinrichtungen**

Repräsentanten der Öffentlichkeit zu seinen Vorstandssitzungen einzuladen. Diese ständigen oder gelegentlichen Berater haben kein Stimmrecht.

## **§ 4**

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung ist möglich, mit der Hälfte der Stimmen der zu der Jahressvollversammlung erschienenen Elternbeiräte Karlsruher Kindertageseinrichtungen.

**Diese Satzung wurde am 05.11.2013 geändert und von der JHV genehmigt.**